



100. Berliner Steuergespräch

Steuervereinfachung als Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit

„Abgeltungsteuer als gelungene Steuervereinfachung?“

Berlin, 01.06.2026, Volker Nickel

Abgeltungsteuer als gelungene Steuervereinfachung?

„Ja“, denn

- in sich stimmiges Besteuerungssystem mit Vereinfachungseffekt
- umfassende und einheitliche Besteuerung aller Kapitalanlageformen
- von Investoren und Finanzindustrie allgemein akzeptiert
- Entlastung des Staats in der Realisierung des Steueraufkommens
- hohes Steueraufkommen auch wegen fehlendem Werbungskostenabzug oberhalb des Sparer-Pauschbetrags
- Bürokratieentlastend für Bürger und Verwaltung

Banken als Erfüllungsgehilfen des Staats in der Abgeltungsteuer

- Verwaltung der Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen
- Erinnerung vor Ablauf von NV-Bescheinigungen
- Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen
- Verwaltung der Verlusttöpfe
- Ermittlung, Anmeldung und Abführung von Kapitalertrag-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Ermittlung und Abführung der Vorabpauschale auf Fondsanteile
- Berücksichtigung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug in Sonderfällen
- Mitteilung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen
- Auf Antrag: Ausstellung von Verlustbescheinigungen
- Haftung für einzubehaltende und abzuführende Kapitalertragsteuer



ohne Gebühren, ohne Entschädigung

Sind 25% ein ausreichend hoher Steuersatz?

„Ja“, denn

- Laufende Kapitalerträge und realisierte Wertzuwächse werden ohne Berücksichtigung von Spekulationsfristen besteuert
- Besteuerung erfolgt brutto, also ohne Berücksichtigung von Werbungskosten
- Effektivbelastung bei Dividenden ist durch Vorbelastung auf Unternehmensebene deutlich höher (aktuell > 48%) und liegt auch nach Absenkung der Körperschaftsteuer auf 10% bei > 44%
- Realverzinsung ist bei sicheren Geldanlagen trotz gestiegener Zinssätze aufgrund der Inflation bereits vor Steuern immer noch **negativ***, Abgeltungsteuer verstärkt den Inflationseffekt

*Bundesbankstatistik: Realzinssätze Banken bei Einlagen privater Haushalte lagen zum 31.03.2026 bei -2,17 (täglich fällig) bis -0,38% (Laufzeit > 2 Jahre). Verbraucherpreisindex: 2,7%.

Belastungswirkung der Dividendenbesteuerung – Entwicklung nach Absenkung der KöSt 2027-2032

KöSt 2027-2032	GewSt. (400%)	Steuern Anteilseigner	GewSt. (438%)*	Steuerlast Anteilseigner
15%	14%	48,33%	15,33%	49,31%
14%		47,56%		48,54%
13%		46,78%		47,76%
12%		46,00%		46,98%
11%		45,23%		46,21%
10%		44,45%		45,43%
Belastung der Erträge nach Regeltarif				
ESt 42% + SolZ		44,31%	ESt 45% + SolZ	47,48%

* durchschnittlicher Hebesatz der Gemeinden im Jahr 2025. Hebesatz DZ BANK ca. 445%

** Reichensteuersatz wurde in 2021 von ca. 191.000 Personen gezahlt, 0,23% der deutschen Gesamtbevölkerung

Besteht Reformbedarf?

„Ja“, denn

- Aktienverluste sind nicht uneingeschränkt verrechenbar
- Relativ hohe Abgeltungsteuer zwingt gerade Rentner mit niedriger gesetzlicher Rente und höheren Kapitaleinkünften in die **Günstigerprüfung** nach § 32d Abs. 6 EStG
- Gefälle zwischen Quellensteuer nach § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG von 25% und dem DBA-Satz von 15% führt mangels Entlastung an der Quelle zu Bürokratieaufwand im Erstattungsverfahren
- Neue Vorschriften durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (MiKaDiV) belasten die Finanzindustrie über Gebühr mit umfangreichen Melde- und Bescheinigungspflichten
- Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Steuerbescheinigungen und –meldungen nach § 45a Abs. 6 EStG

Was gibt es sonst noch zu berichten

Betriebsveranstaltungen – Klarstellung zur Pauschalversteuerung

– Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen

- BFH (VI R 5/22): Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG auch möglich, wenn Veranstaltung **nicht** allen Angehörigen eines Betriebs/Betriebsteils offensteht:

„(2) ... kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er

...

2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt,“

- Politik: Anpassung § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 an § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a. S. 3 EStG ab 1.1.26 – „..., **wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**“

Vorsicht bei Gutscheinen als Sachbezüge

- Steuerfreie Sachbezüge bis € 50/Monat (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) bei Nutzung von Gutscheinen i.S. von § 8 Abs. 1 S. 3 EStG, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Frage welche Gutscheine sind erlaubt, welche nicht?

- Amazon ✗
- Douglas ✓
- EDEKA ✗
- Rewe ✓
- Aldi ✗
- Lidl ✓
- dm ✓

Manche Gutscheine sind durch den Inhaber kündbar – daher immer die AGB lesen.

Digitalisierung der Betriebsprüfung

Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

- Gesetzliche Grundlage in § 147b AO im Rahmen des DAC 7-Umsetzungsgesetz am 20.12.2022 geschaffen
- Erste Entwürfe der Verordnung in 2023 und 2025 an Verbände und Softwarefirmen
- Aktueller Entwurf vom 20.04.2026 Diskussionsgegenstand mit Verbänden
- Erstanwendung: gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres beginnen, z.B.
 - Verkündung in 2026
 - Anwendung ab 2030

Digitalisierung der Betriebsprüfung

Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

Lieferdaten	Anzahl Datenfelder
Allgemeine Buchführungsdaten	29
Saldenliste Sachkonten	7
Saldenliste Personenkonten	9
Stammdaten Sachkonten	6
Veränderungsdaten Sachkonten (Stammdatenänderungen)	6
Stammdaten Personenkonten	14
Veränderungsdaten Personenkonten (Stammdatenänderungen)	6
Stammdaten Gesellschafterkonten	2
Umsatzsteuerjournal	18
Stammdaten Umsatzsteuer	3
Veränderungsdaten Umsatzsteuer	5
Überleitung zur E-Bilanz	5
Digitale Belege	6
Anlagevermögen	27
Stammdaten Export	16